

Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Rietschen
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

vom 1.8.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 , rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2001, den §§18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBL.S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBL.S.1261) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl.I S.854) hat der Gemeinderat der Gemeinde mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 03.07.2001 folgende 1. Änderung der Satzung in der Fassung vom 01.08.2000 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 , rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2001, den §§18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBL.S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBL.S.1261) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl.I S.854) hat der Gemeinderat der Gemeinde mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 05.06.2001 folgende 1. Änderung der Satzung in der Fassung vom 01.08.2000 beschlossen:

2. § 10 (2) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 € , in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

3. § 13 (3) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden auf halbe oder volle € Beträge abgerundet.

4. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung :

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativen und abgrenzendem Zubehör	qm	Monat	1,25 - 100,00 €
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	qm	Monat	10,00 - 225,00/min. 25,00 je Stand
1.3	Eiswagen	qm	Tag/Monat	5,00 - 15,00 tagl./30,00 - 300,00 monatl.
1.4	Lotterieverkaufsstellen	qm	Tag	
	gewerblich			2,00/25,00 € einmalig
	nichtgewerblich			frei - 1,00 €
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	auf Widerruf	40,00 - 50,00 €
2.2	Warenstände	qm	Tag	0,10 - 0,80 €
2.3	Fahrradstände (mit bzw. ohne Werbung)	Stück	auf Widerruf	10,00 - 75,00 € ggfl. frei
2.4	Sonnenschutzdächer	qm	auf Widerruf	2,50 /mind. 25,00 € pro Jahr
2.5	Vordächer (fest installiert)	qm	auf Widerruf	2,50 - 5,00/mind. 50,00 € pro Jahr
2.6	Gerüste	qm	Woche	3,00 (oder 25,00 € bis 10 m Länge)
3.	Lagerung			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	qm	Woche	0,20 - 12,50 € / mind. 30,00 €
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht innerhalb von 3.1 erfasst)	qm	Woche	0,60 - 42,50 € / mind. 75,00 €
3.3	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten (soweit nicht innerhalb von 3.1 erfasst)	qm	Woche	0,60 - 42,50 € / mind. 75,00 €
3.4	3.1 - 3.3 auf Fußwegen	qm	Tag	1,00 € / mind. 12,50 €
	3.1 - 3.3 auf Fahrbahnen		qm Tag	0,70 € / mind. 10,00 €
3.5	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu 5 Tagen	Stück		frei
	ab 6 Tagen	Stück	Tag	5,00 - 15,00 € / mind. 10,00 €
3.6	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	auf Widerruf	0,10 € - 1,00 € / Woche
4.	Werbung			
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.ä.)	qm	Fahrzg./Stand, beanspruchte Fläche	2,00 - 2,50 € /qm, 10,00 € /Stand 25,00 €/Fahrzeug mind. 15,00 €
4.2	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	30,00 - 500,00 €
4.3	Verteilung von Werbeschriften	Person	Tag	1,00 - 2,50 € / mind. 10,00 €
4.4	Werbeständer	Stück	Woche	1,00 - 17,00 €
5.	Andere Nutzungen			
5.1	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 Meter Breite	Zufahrt	Monat	5,00 €
5.2	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			
5.3	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt			einmalig 10,00 €
6.	Verwaltungskosten	pauschal	pauschal	10,00 € - 50,00 €

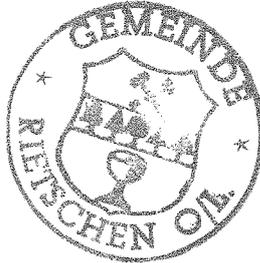
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Rietschen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rietschen, den 03.07.2001



Eberhardt Meier
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 15. August 2001 im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 08/2001.

Rietschen, d. 15. August 2001

Bestätigt:



Bergmann
Urkundsbeamter

